



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-162/V/006/9715/2018-1  
Dr. XY.

Wien, 30.07.2018

Geschäftsabteilung: VGW-D

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Prasch über die Beschwerde des Herrn Dr. XY., vertreten durch die W. KG, vom 29.06.2016, gegen den Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien, vom 20.06.2016, Zl. ..., mit welchem die Kammerbeiträge für das Jahr 2015 gemäß § 1 und § 2 der Umlagenordnung festgesetzt und ein näher bezeichnetes Guthaben festgestellt wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben. Die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2015 beträgt richtig 1886,53 Euro. Da an vorläufiger Kammerumlage 12085,18 Euro geleistet wurde ergibt sich ein Guthaben von 10198,65 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 20.06.2016 wurden dem Beschwerdeführer die Beiträge für die beiden Kammerumlagen für das Jahr 2015 vorgeschrieben.

Mit Erkenntnis vom 30.4.2018 (VGW ...) wurde nur die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer festgestellt und die vorliegende Beschwerde nicht vollends erledigt.

In der Beschwerde wurde vorgebracht:

„gegen den Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien vom 20. Juni 2016 erheben wir innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

Beschwerde.

### Begründung und Sachverhalt:

Laut beiliegender Einkommensteuererklärung hat unser Mandant im Jahr 2012 lediglich ein Einkommen von € 136.740,57 erzielt. Wir erlauben uns, die entsprechende Einkommensteuererklärung 2012 in der Anlage zu übersenden. Es erfolgte eine falsche Veranlagung seitens des Finanzamtes. Über die eingebrachte Beschwerde wurde seitens des Finanzamtes noch nicht zur Gänze entschieden. Wir ersuchen daher, die Veranlagung aufgrund der erklärten Einkünfte vorzunehmen.

Wir werden uns erlauben, den Bescheid nach Erledigung der Beschwerde Ihnen vorzulegen. “

Zur Beschwerdesache nahm die Ärztekammer für Wien am 18.04.2018 wie folgt Stellung:

„Die belangte Behörde erstattet im oben angeführten Verfahren nachstehende Stellungnahme:

Laut Eintragung in der Ärzteliste (siehe Beilage ./1) ist der Beschwerdeführer seit 01.04.2005 als angestellter Facharzt für ... im ... Z. GmbH tätig. Seit 01.10.2010 ist der Beschwerdeführer außerdem als niedergelassener Facharzt für ... an der Ordinationsadresse ..., Wien tätig. An derselben Adresse betreibt er auch eine Gruppenpraxis.

### I. Fondsbeitrag 2005

Im Anhang übermittelt die belangte Behörde das E-Mail der steuerlichen Vertretung des Beschwerdeführers vom 17.04.2018 (Beilage .12), mit welchem die Beschwerde gegen den Bescheid für die Festsetzung des Fondsbeitrages 2005 zurückgezogen wird.

## II. Kammerumlage 2015:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.06.2016 setzte der Präsident der Ärztekammer für Wien die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2015 mit EUR 4.554,72 fest. Darauf seien EUR 12.085,18 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet worden, sodass ein Guthaben von EUR 7.530,46 bestehe.

Mit demselben Bescheid setzte der Präsident der Ärztekammer für Wien auch die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2015 mit EUR 1.339,62 fest, diese erhöht sich gemäß § 3 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien um EUR 265,00. Darauf seien EUR 1.929,15 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet worden, so dass ein Guthaben von EUR 324,53 bestehe.

Insgesamt bestehe daher ein Guthaben von EUR 7.854,99.

### 2. Rechtsausführungen:

Gemäß § 69 Abs. 1 ÄrzteG 1998 sind alle Kammerangehörigen verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.

Die Kammerumlage wird gemäß § 91 Abs. 1 ÄrzteG 1998 zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben (§ 84), ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben. In § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG 1998 wird ausgeführt, dass nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlage in der Umlagenordnung zu regeln sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien im Beitragsjahr 2015 1,7% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber EUR 24.000,- p.a.

Bemessungsgrundlage beider Kammerumlagen ist gemäß § 1 Abs. 2 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 2a der Umlagenordnung der

Ärzttekammer für Wien der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien sind bei Ärztinnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 die Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Von der gemäß § 1 Abs. 2 bis 3 der ermittelten Summe werden gemäß § 1 Abs 4 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien die ersten EUR 14.500,00 nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1 Umlagegegenordnung, mindestens jedoch EUR 40,-. Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer kann, je nachdem, ob und welcher der dort genannten Umstände zutrifft, gemäß § 3 Umlagenordnung erhöht werden. Für Mitglieder der Fachgruppe ... in freier Praxis erhöht sich die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer gemäß § 3 Abs. 1 lit. a um EUR 210,-. Gemäß § 3 Abs. 2 lit. c erhöht sich die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für alle Ärztinnen mit Ordination um EUR 50,- als Beitrag für die ÖQMed. Gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erhöht sich die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für alle Ärztinnen um EUR 5,- als Beitrag für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mit der Beschwerde vom 29.06.2016 brachte der Beschwerdeführer, vertreten durch seine steuerliche Vertretung, vor, dass von Seiten des Finanzamtes eine falsche Veranlagung erfolgte und der Beschwerdeführer tatsächlich lediglich ein Einkommen von EUR 136.740,57 erzielt habe. Mittlerweile liegt der richtige Einkommensteuerbescheid des Jahres 2012 vor (Beilage ./3). Anhand dessen konnte folgende Neuberechnung durchgeführt werden:

Neuberechnung des Beitrags zur Kammerumlage 2015 (Beilage 74):

Bruttobezüge 2012	EUR	0,00
Steuerfreie Bezüge 2012	EUR -	0,00
<u>Sonstige Bezüge 2012</u>	<u>EUR -</u>	<u>0,00</u>
Reduziertes Jahresbruttogehalt	EUR	0,00
Werbungskosten 2012 (Pos. 230, 226 und andere WK)	EUR -	0,00
Zwischensumme	EUR	0,00
Gewinn	EUR +	136.740,58
<u>Fondsbeitrag von vor 3 Jahren</u>	<u>EUR -</u>	<u>11.268,07</u>
Bemessungsgrundlage (BMG)	EUR	125.472,51

Gemäß § 1 Umlagenordnung beträgt daher die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2015 EUR 1.886,53. Darauf wurden EUR 12.085,18 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet, sodass ein Guthaben von EUR 10.198,65 besteht.

Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2015 beträgt gemäß § 2 der Umlagenordnung EUR 819,86. Darauf wurden EUR 1.929,15 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet, sodass ein Guthaben von EUR 1.109,29 besteht.

Insgesamt besteht somit ein Guthaben in Höhe von EUR 11.307,94.

4. Die belangte Behörde regt daher an

Das Verwaltungsgericht Wien möge das Verfahren betreffend den Fondsbeitrag 2005 aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde einstellen sowie die Kammerumlage für das Jahr 2015 wie unter Abschnitt II Punkt 3. dargelegt festsetzen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG sowohl seitens des Beschwerdeführers als auch seitens der belangten Behörde verzichtet.“

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Die Bemessungsgrundlage lautete neu auf 125.472,51 Euro.

Die nunmehr vorgenommene Neufestsetzung entspricht der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien. Die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2015 beträgt 1.886,53 Euro. Darauf wurden EUR 12.085,18 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet, sodass ein Guthaben von EUR 10.198,65 nur für die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien ergibt.

Mit der bereits festgestellten Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer ergibt sich insgesamt ein Guthaben in der Höhe von 11307,94 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Prasch  
Richter